

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg, 23. März

1932

Inhalt: Priesterweihe in St. Peter. — Kirchgeld. — Pfarrer Wilhelm Senn in Sickingen. — Sammlung der Gebrechlichenverbände.

(Kap.-Bil. 21. 3. 1932 Nr. 3641.)

Priesterweihe in St. Peter.

Am Sonntag, den 6. März 1932 erteilte der hochwürdigste Herr Domdekan Dr. W. Burger, Titularbischof von Theben, im Auftrage des Herrn Kapitularvikars nachstehenden Diakonen in der Seminarkirche in St. Peter die hl. Priesterweihe:

1. Amann Max von Burgweiler
2. Banholzer Franz von Hainingen
3. Baumann Georg von Gerlachshausen
4. Baur Josef von Offenburg
5. Benz Ludwig von Einbach
6. Berberich Artur von Wangen am See
7. Berthold Walter von Weinheim
8. Bruch Eugen von Karlsruhe
9. Büche Emanuel von Wehr
10. Burgert Fridolin von Fautenbach
11. Dauß Rudolf von Mannheim
12. Dietrich Robert von Obermünstertal
13. Dold Ivo von Billingen
14. Dörner Jakob von Schwellingen
15. Egger Johann von Vietingen
16. Eppler Paul von Bizenhausen
17. Erler Ludwig von Seelbach bei Lahr
18. Geßler Ernst von Straßburg
19. Göbel Heinrich von Tauberbischofsheim
20. Gröner Paul von Glatt
21. Gulde Marquard von Kettenacker
22. Henger Friedrich von Konstanz
23. Herb Paul von Ruzloch
24. Huber Jakob von Hesselbach
25. Jordan Ludwig von Erzingen
26. Knapp Anton von Biegelhausen
27. Knecht Franz von Stetten bei Meersburg
28. Kornwachs Friedrich von Billingen
29. Kunz Rudolf von Friesenheim

30. Legler Hermann von Mannheim
31. Münch August von Billingen
32. Reichert Hermann von Mannheim
33. Rigi Ludwig von Büßlingen
34. Ronecker Ludwig von Ibach
35. Ruff Bruno von Freiburg
36. Sartory Alois von Wolfach
37. Sauer Eugen von Mühlhausen b. W.
38. Schmitt Otto Michael von Mannheim
39. Schmutz Johann von Barga
40. Schneider Heinrich von Merkenritz [Oberheffen]
41. Schuh Anton von Billingen
42. Störkle Bertold von Oberebach
43. Thoma Eugen von Gbrühl
44. Trapp Waldemar von Karlsruhe
45. Traub Josef von Inneringen
46. Wil Albert von Vietingen

Freiburg i. Br., den 21. März 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bil. 22. 3. 1932 Nr. 3844.)

Kirchgeld.

Ueber die Einführung eines sogenannten Kirchgeldes im Badischen Teil der Erzdiözese sind teilweise unzutreffende Meinungen verbreitet worden, die Anlaß zu Unruhmigungen gaben. Infolge der schlechten Wirtschaftslage und des dadurch bedingten Rückganges und ungenügenden Einganges der Kirchensteuer müßten die jetzigen schon gelährzten Gehaltszahlungen an die Geistlichen in wenigen Monaten eingestellt werden, wenn es der Kirche nicht gelingt, sich eine neue, wenn auch bescheidene, Einnahmequelle zu erschließen. Durch das im Badischen Landtag verabschiedete Kirchgeldgesetz wurde der katholischen Kirche ebenso wie den übrigen Religionsgesellschaften die Ermächtigung erteilt, ein sogenanntes Kirchgeld,

wie es in Preußen und anderen deutschen Ländern bereits erhoben wird, zu erheben. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Kirchgeld erhoben werden soll, liegt bei der Katholischen Kirchensteuervertretung. Einstweilen kann und soll nur so viel gesagt werden, daß das geplante Kirchgeld in Form einer an die Finanzkraft der Gläubigen angepaßten, gestaffelten Jahresgebühr von 3.—, 4.—, höchstens 6.— *R.M.* erhoben werden soll, und daß Personen mit geringen Einkommen selbstredend nicht kirchgeldpflichtig sein werden. Es darf erwartet werden, daß durch diese sachlichen Feststellungen gewisse Beunruhigungen, die unter den Katholiken durch irrige Vorstellungen über das Kirchgeld, vor allem bezüglich dessen Höhe, entstanden sind, behoben werden. Wir glauben, bestimmt hoffen zu dürfen, daß die Gläubigen Verständnis dafür haben, daß den Geistlichen wenigstens das gegeben werden muß, was sie zum Leben bedürfen, und daß sie die in Aussicht genommenen neuen Opfer, die ja an sich so gering wie nur möglich bemessen werden sollen, trotz der schweren Zeit auch noch auf sich nehmen werden.

Freiburg i. Br., den 22. März 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vit. 17. 3. 1932 Nr. 3402.)

Pfarrer Wilhelm Senn in Sickingen.

Da die im August vorigen Jahres im Abwehrverlag Münster i. W. erschienene Broschüre „Katholizismus und Nationalsozialismus“ und ihr Verfasser Pfarrer Wilhelm Senn in Sickingen sowie die Stellungnahme der Freiburger Kirchenbehörde zu dieser Schrift noch immer in der Öffentlichkeit aufs lebhafteste besprochen werden, so sehen wir uns veranlaßt, zur Klarstellung folgendes bekannt zu geben:

1. Pfarrer Wilhelm Senn ist, nachdem er sich als Verfasser der Broschüre bekannt hat, sofort vom Kirchendienst suspendiert worden nicht bloß wegen Nichteinholung der kirchlichen Druckerlaubnis, sondern vor allem auch wegen einer ganzen Reihe dem Verfasser namhaft gemachter, zu beanstandender Ausführungen der Broschüre.

2. Die Zurückziehung der Broschüre aus dem Buchhandel konnte nicht ausgeführt werden, da der Verfasser, wie er versichert, dem Verlag das Manuskript bedingungslos überlassen hatte.

3. Pfarrer Wilhelm Senn hat erklärt, er sei nicht Mitglied der nationalsozialistischen Partei.

4. Der Herr Erzbischof hat unterm 30. September 1931 Herrn Pfarrer Senn unter Hinweis auf den kanonischen Gehorsam bis auf Widerruf die politische Tätigkeit als Redner, Agitator und Förderer untersagt und ihn verpflichtet, für alle etwaigen Veröffentlichungen einschließlich Artikeln für Zeitungen und Zeitschriften sowie Briefen und Mitteilungen, die zur Veröffentlichung gelangen sollen, die vorherige Genehmigung des Erzb. Ordinariates einzuholen.

5. Pfarrer Wilhelm Senn hat unterm 19. Oktober 1931 die nachstehende Erklärung an das Erzb. Ordinariat eingesandt:

„Mit Erlaß vom 30. September 1931 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mir unter Hinweis auf den kanonischen Gehorsam bis auf Widerruf die politische Tätigkeit als Redner, Agitator und Förderer untersagt und mich verpflichtet, etwaige Veröffentlichungen dem Erzb. Ordinariat zuvor zur Zensur vorzulegen.“

Ich erkläre, daß ich mich obiger Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs unterwerfe.“

Erst nach Eingang der Erklärung wurde der nach Sickingen entsandte Hilfsgeistliche abberufen und Herrn Pfarrer Senn wieder die Ausübung der Seelsorge übertragen.

Freiburg i. Br., den 17. März 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vit. 11. 3. 1932 Nr. 3118.)

Sammlung der Gebrechlichenverbände.

Der Herr Minister des Innern hat der Arbeitsgemeinschaft badischer Gebrechlichenverbände die Erlaubnis erteilt, am Sonntag, den 24. April ds. J., eine Straßensammlung und während einer Woche unmittelbar vor oder nach diesem Tage eine Sammlung von Haus zu Haus zugunsten ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu veranstalten. Die Arbeitsgemeinschaft badischer Gebrechlichenverbände (Krüppel-, Blinden- und Taubstummenverein in Heidelberg, Plöck 79) ersucht um Unterstützung dieser Sammelaktion, indem die Geistlichen von der Kanzel auf die Sammlung hinweisen und sie der Mildtätigkeit der Katholiken empfehlen.

Wir bringen dies den Geistlichen der Erzdiözese zur Kenntnis und empfehlen diese Mithilfe.

Freiburg i. Br., den 11. März 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

